

GESAMTVERTRAG

über das Fotokopieren von Noten und Liedtexten in Kindertageseinrichtungen

Zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß und ihren Präsidenten
Dr. Axel Sikorski

bezeichnet -

- nachstehend als „VG Musikedition“

und der

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,

bestehend aus

dem **Deutschen Städtetag**,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Stephan Articus,
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

dem **Deutschen Landkreistag**,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Prof. Dr. Hans-Günter
Henneke,
Lennéstraße 11, 10785 Berlin, und

dem **Deutschen Städte- und Gemeindebund**,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Gerd Landsberg,
Marienstraße 6, 12207 Berlin,

- nachstehend als „Bundesvereinigung“ bezeichnet -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

1. Das Vervielfältigen (Fotokopieren) von Werken der Musik (Noten und Liedtexten) ist gemäß § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, in diesem Fall der VG Musikedition, möglich

2. Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft von Mitgliedern der Bundesvereinigung eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Fotokopieren von Noten und Liedtexten zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechtsinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten. Als Mitglieder im Sinne dieses Vertrages gelten insbesondere die Städte, Landkreise und Gemeinden, sofern sie unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags oder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sind.

3. Im Rahmen eines Inkassomandats nimmt die GEMA für die VG Musikedition die Rechte für das Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindertageseinrichtungen wahr.

4. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der GEMA sind Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Mitglieder der Bundesvereinigung berechtigt, in dem in der Lizenz bestimmten Umfang Fotokopien von Noten (und Liedtexten) anzufertigen.

1. Vertragshilfe

Die Bundesvereinigung leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

a) die Mitglieder der Bundesvereinigung im Interesse einer vertrauensvollen und sachlichen Zusammenarbeit über den Inhalt dieses Vertrages in geeigneter Weise aufgeklärt werden,

b) die Bundesvereinigung ihre Mitglieder dazu anhält, dass Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Mitglieder einen Lizenzvertrag mit der GEMA abschließen, falls in diesen Fotokopien von Noten und/oder Liedtexten angefertigt werden.

c) die Bundesvereinigung ihre Mitglieder auffordert, die Kindertageseinrichtungen in ihrer Trägerschaft zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Meldung der Titellisten, anzuhalten,

d) die Bundesvereinigung der GEMA beim Abschluss des Vertrages in elektronischer Form ein vollständiges Verzeichnis mit Namen und Anschriften ihrer Mitglieder überlässt. Die Bundesvereinigung hält ihre Mitgliedsverbände an, das Verzeichnis jährlich, ebenfalls in elektronischer Form, zu aktualisieren. Es wird versichert, dass die GEMA die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

2. Vergütung / Gesamtvertragsnachlass

a) Es gelten die von der VG Musikedition im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife F-Ki 2.

b) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt, sofern die Einholung der Lizenzen durch die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Mitglieder der Bundesvereinigung ordnungsgemäß erfolgt.

3. Aufstellung zu den kopierten Werken / Titellisten

a) Zur gesetzlich vorgeschriebenen, ordnungsgemäßen Verteilung der Einnahmen ist es notwendig, Aufstellungen (Titellisten) der kopierten Werke einzureichen. Kommt die Kindertageseinrichtung dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

b) Bestehen mit mehr als 50 % der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft von Mitgliedern der Bundesvereinigung Lizenzverträge, kann alternativ eine repräsentative Erhebung vereinbart werden. Näheres hierzu werden die Parteien gesondert vereinbaren.

4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.1.2015 in Kraft. Er ist unbefristet, kann aber jährlich mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.

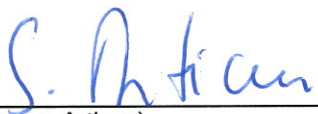
5. Hinweis

Durch diesen Gesamtvertrag werden die von den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg vereinbarten pauschalvertraglichen Regelungen nicht berührt. Gleiches gilt für mögliche pauschalvertragliche Regelungen, die in Zukunft mit anderen Bundesländern geschlossen werden.

6. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Berlin, den 16.1.15



(Dr. Stepan Articus)

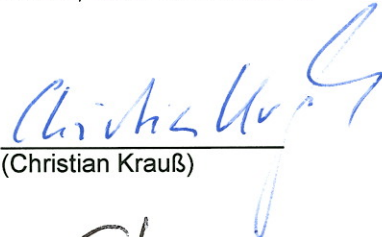


(Prof. Dr. Hans-Günter Henneke)




(Dr. Gerd Landsberg)

Kassel, den 12.1.2015



(Christian Krauß)



(Dr. Axel Sikorski)